

„Biographie und Recht“

Einführung in den thematischen Schwerpunkt

Gerhard Riemann und Thomas Scheffer

Biographie und Recht sind vielfältig ineinander verwoben. Seien es die Lebensläufe selbst, bestimmte biographische Wendungen oder die Biographiearbeit der Interviewten – Recht wirkt strukturierend und als Ressource. Ebenso spielen Biographien in Rechtsentwicklung hinein, etwa wenn professionelle Karrieren im soziohistorischen Kontext als Bedingungen für eine Rechtsauslegung oder einen Gesetzesentwurf fungieren. Im folgenden Thementeil haben wir solche Relationen dieses ungleichen Paares zusammengetragen und damit zugleich Brücken geschlagen zwischen verschiedensten Disziplinen. Mit den Studien sind wir zum ersten Mal auf dem Workshop „Biographie und Recht“ in Berührung gekommen. Der Workshop wurde im Frühjahr 2010 von den Sektionen Biographieforschung und Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie am Methodenzentrum der Universität Göttingen veranstaltet.¹

Die Durchdringung von Biographie und Recht hatten wir bereits im „Call for Papers“ angemahnt: Demnach „stellt (Recht) besondere Anforderungen an biographische Darstellungen sowie an die Biographiearbeit des Einzelnen. Es müssen exakte Daten verbindlich aufgeführt, Belege beigebracht und Irrtümer ausgeschlossen werden. Gleichzeitig hinterlassen rechtsförmige Prüfungen, Verfahren und Urteilssprüche selbst wiederum Spuren in Biographien, etwa indem Strafen ausgesprochen oder Rechtstitel vergeben werden. Recht und Biographie sind außerdem dort eng verwoben, wo Normalbiographien definiert sind und Abweichungen mindestens unter Rechtfertigungszwang stehen. In juristischen Kontexten werden Rechtssubjekte konstituiert, die offizielle Biographien benötigen; der Rechtsverkehr knüpft mitlaufend an eine Auswahl biographischer Daten an; Rechtskonflikte nutzen eigene biographische Repräsentationen.

Aus den Verschränkungen von Recht und Biographie ergeben sich relevante Fragen, z.B.: Welche Bedeutung hat Recht in biographischen Verläufen? Wie tritt Biographie in der Rechtspraxis in Erscheinung? Oder pointierter: Wie findet eine ‚Verrechtlichung‘ biographischer Erfahrung statt? Wie erfolgt die biographische Verarbeitung von Rechtskonflikten oder erfahrenem Unrecht? Wie lernen die sogenannten ‚kleinen Leute‘ die Anforderungen des Rechts in ihren biographischen Darstellungen – auch zum eigenen Nutzen – zu bedienen? Die Verschränkungen reichen von der Gestaltung und Wandelbarkeit von Biographien für rechtliche Anforderungen über

¹ Der Workshop fand in Zusammenarbeit mit dem Methodenzentrum der Universität Göttingen statt. Zum Vorbereitungskreis gehörten Thomas Scheffer, Rixta Wundrak, Michaela Köttig, Christine Müller-Botsch, Martina Schiebel, Ina Alber und Gerhard Riemann.

die Standardisierung von Biographien durch Recht, über die Zirkulation und Übersetzung von Biographien in Rechtsdiskursen bis hin zur Verarbeitung von Verhör- und Verurteilungserfahrungen in biographischen Erzählungen.“

Der Call hatte damals eine Vielzahl von Beiträgen motiviert, von denen hier im Folgenden nur eine Auswahl weiterbearbeitet und für eine Veröffentlichung zusammengestellt wurde. Wir ordnen die Studien vier gesellschaftlichen Feldern und Perspektiven zu: (1) Biographie und juristische Praxis, (2) Biographie und Verwaltungspraxis, (3) die biographische Relevanz von Hafterfahrungen und (4) Biographien von Juristinnen und Juristen.

(1) Biographie und juristische Praxis: Thorsten Benkel (Goethe-Universität Frankfurt/Main) diskutiert in seinem Artikel „Die Paradoxie der Zeugenschaft. Lebensgeschichte als Konstruktionselement der Interaktionspraxis in Gerichtsverhandlungen“ die Besonderheiten der narrativen (Selbst-)Darstellung vor Gericht. Der formale Ablauf der Gerichtsverhandlung verlange den „nichtprofessionellen Teilnehmern“ als Zeugen ab, „für die ‚Richtigkeit‘ ihrer Darstellung zu bürgen“. Benkel kritisiert diese Anforderungen im Lichte idealer Gegenstrategien, etwa im nacherzählten Erleben Zäsuren zu glätten, Brüche zu übertünchen, Facetten zu beschönigen oder eine Linearität erst zu konstruieren. Diese Investitionen sollen den fraglichen Biographieausschnitt zum „Fabrikationserfolg“ verhelfen. Sie stützen letztlich den von Benkel kritisierten Narrationspositivismus.

(2) Biographie und Verwaltungspraxis: Kornelia Sammet und Marliese Weißmann (Universität Leipzig) demonstrieren in ihrem Artikel „Individueller Anspruch versus erzwungene Gemeinschaft: Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf Biographie und Lebensführung von ALG-II-Empfängern am Beispiel der ‚Bedarfsgemeinschaft‘“ bisherige Ergebnisse ihres DFG-Projekts „Weltsichten in prekären Lebenslagen“. Auf der Basis der Analyse von biographisch-narrativen Interviews und Gruppendiskussionen zeigen sie, wie sich die mit dem Namen „Hartz“ verbundenen sozialpolitischen Reformen in subtiler und tiefgreifender Weise auf die Lebensgeschichte und die Beziehungsentwicklung von Betroffenen auswirken: wie z.B. Regelungen zur „Bedarfsgemeinschaft“ Beziehungen belasten oder gar entmutigen, neue Beziehungen einzugehen. Ulrich Reitemeier (Institut für Deutsche Sprache in Mannheim) zeigt in seinem Beitrag „Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext als Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage in Face-to-face-Situationen“ auf der Grundlage von (aktualtextlichen) Gesprächsaufnahmen aus der Aussiedlerberatung die dort abverlangte Identitätsarbeit und artikulierten Identitätsanforderungen. Auf dieser Grundlage kann er detailliert nachzeichnen, wie die für Aussiedler geltenden Identitätsanforderungen im Beratungs-Setting zur Geltung gebracht werden. Statusrechtliche Anforderungen strukturieren die biografische Arbeit und die Identitätshaltungen der Betroffenen. Im Ergebnis zeigen sich eine Reihe (teils) wenig erfolgversprechender Strategien der Spätaussiedler, mit denen sie dem institutionellen Zweifel an ihrer Identität als kulturell Deutsche entgegenzutreten versuchen.

(3) Biographische Relevanz von Hafterfahrungen: Susanne Niemz (Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden) berichtet in ihrem Aufsatz „Auszeit für eingesperrte Ersttäterinnen. Biographische Selbstpräsentationen inhaftierter Frauen“ von ihrer Forschung in zwei ostdeutschen Haftanstalten, die auf autobiographisch-narrativen Interviews und Aktenmaterialien basiert. In ihrer Diskussion von „Wegen in die Delinquenz“ gelangt sie zur Unterscheidung von zwei Realtypen: „subkulturelle Abhän-

gigkeit“ und „Abhängigkeit im Rahmen von Intimbeziehungen“. Die „Chancen für Wege aus der Delinquenz“ lotet sie anhand dieser Realtypen bzw. anhand zweier Fallbeispiele aus. Sie entdeckt unterschiedliche biographische Bedeutungen der Inhaftierung, die sie als „produktive Nutzung der (Haft-)Zeit versus Destabilisierung des Lebensentwurfs“ umschreibt. Anja Eckold (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) präsentiert in ihrem Aufsatz „Naja, ist nicht viel zu erzählen“. Ein Fallportrait zur biographischen Bedeutung des Jugendarrestes“ einen Ausschnitt aus ihrer laufenden Studie. Auf der Basis ihrer Interviewanalyse gelangt sie zu der Einschätzung, dass der Jugendarrest, so wie er von dem Betroffenen erlebt wird, kaum dazu geeignet ist, ihn zur Auseinandersetzung mit seiner Tat und zur biographischen Arbeit anzuregen.

(4) Biographien von Juristinnen und Juristen: Die Rechtshistorikerin Marion Röwekamp (Freie Universität Berlin) befasst sich in ihrem Artikel „Doing gender, doing law, doing biography: Marie Munk (1885-1978)“ mit der Geschichte einer führenden Familienrechtlerin der Weimarer Zeit, die – nach ersten Erfahrungen in der Sozialarbeit und im Anschluss an ihr Studium als erste Rechtsstudentin in Preußen – als erste Rechtsanwältin in Berlin und als eine der ersten Richterinnen in Deutschland wirkte, 1933 als Jüdin entlassen wurde und nach ihrer Emigration in die USA weiterhin als Juristin tätig war. In diesem Fall lassen sich „aktive“ und „passive“ Verrechtlichungen biographischer Erfahrung unterscheiden – einerseits die aktive Rechtsgestaltung und andererseits das Erleiden von Unrecht und Rechtskonflikt. Wichtig für die Argumentation der Autorin ist die Trias von „doing gender“, „doing law“ und „doing biography“. Ruben Marc Hackler (Universität Bielefeld) setzt sich mit einem in der Geschichte der Psychiatrie und der Psychoanalyse prominenten Fall auseinander: „Die Allianz von Recht und Medizin um 1903. Eine Fallstudie zu Daniel Paul Schrebers Selbstbehauptungsstrategien im Rechtsstreit um seine ‚Geschäftsfähigkeit‘“. Dabei legt er den Fokus allerdings auf Gesichtspunkte, die in der bisherigen Diskussion um Schrebers autobiographischen Text „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ vernachlässigt wurden: die durch Schreber mobilisierte juristische Expertise, wie sie vor allem in den Prozessunterlagen zum Ausdruck kommt. Ausgehend von der Beobachtung, dass Schreber als erfahrener und durchaus renommierter Jurist über spezifische Argumentationsressourcen verfügte – und hiermit letztlich erfolgreich seine Wiederbemündigung betrieb –, stellt Hackler u.a. die Frage nach den von ihm kunstvoll eingesetzten „Selbstbehauptungsstrategien“ in Schrebers Ausführungen, insbesondere in Auseinandersetzung mit seinem zentralen Opponenten, der sowohl Gutachter als auch Anstaltsleiter war.

Diese Blöcke bieten eine erste Anordnung der hier zusammengeführten Beiträge. Für die Rechtssoziologie wie für die sozialwissenschaftliche Biographieforschung mögen sie als Einladung dienen, die wechselseitige Durchdringung von Recht und Biographie als Ausdruck einer gemeinsamen Fundierung der Gegenstandsbereiche in den Fokus zu nehmen. Recht (und hier die Fälle, Verfahren, Urteile) und Biographie (und der Erfahrungsschatz, die Identität, die Anerkennung) verweisen beide auf das Individuum und seinen Stand und Status in modernen Gesellschaften. Recht wie Biographie sind zu unabdingbaren Institutionen des vergesellschafteten Subjekts geworden, weshalb die hier entfalteten Rechts- und Biographiestudien auch von allgemeinem sozial- und kulturwissenschaftlichem Interesse sind.